

Bernward Schmidt

## Normen als kontingentes Instrument. Ein Beitrag zum Dialog von Kirchenrecht und Kirchengeschichte

**Abstract** Bezeichnet „Kontingenz“ im juristischen Kontext die Frage nach der Geltung oder Relativität von Normen, begegnet sie im Kontext der historischen Forschung mit anderer Bedeutung. Hier steht der Begriff dafür, dass menschliches Handeln zumindest nicht vollständig determiniert ist und daher Ereignisse, Entwicklungen und Strukturen als nicht-notwendig erscheinen; insofern können Rechtsnormen sowohl der Kontingenzbewältigung als auch der Kontingenzgenerierung dienen. Am Beispiel der Bischofswahl im (früh-)mittelalterlichen Kirchenrecht plädiert der Beitrag dafür, Rechtstexte nicht nur als Zeugen vergangener Normativität, sondern als Spiegel zeitgenössischer Diskurse aufzufassen. Zugleich bewahrt das Ernstnehmen von Kontingenz die Kirchengeschichte davor, ihre Arbeiten von einem feststehenden Apriori her zu betreiben und ermöglicht die Offenheit für historische Alternativen, die in der Gegenwart Reformoptionen eröffnen. Sowohl der Verabsolutierung einer Vergangenheit als auch dem anachronistischen Versuch, Normen aus der Vergangenheit direkt in die Gegenwart zu übertragen, kann so begegnet werden.

Man hat sich in unserer Gegenwart daran gewöhnt: Wenn ein größeres (Erz-)Bistum zu besetzen ist, erhält üblicherweise der Bischof einer anderen, kleineren Diözese den Posten. Was sinnvoll erscheint, wenn man jemanden mit Leitungs- und Verwaltungserfahrung sucht, wird auf der pastoralen und der theologischen Ebene bisweilen problematisiert: Angesichts der hohen „Bischofsfluktuation“ in den ostdeutschen Diözesen fragte ein Bischof, ob denn diese Bistümer nun zu „Praktikumsstellen zur Qualifizierung für höhere Ämter“ verkommen sollten.<sup>1</sup> Damit ist bereits etwas vom Thema dieses Beitrags angeklungen, der historischen Kontingenz rechtlicher Normen. Denn Kontingenz heißt ja zunächst einmal ganz grundlegend, „dass alles Wirkliche die Verwirklichung eines, aber nicht des einzigen Möglichen darstellt. Das Wirkliche hat in dieser Perspektive neben sich selbst (dem So-sein) noch ein potentielles Anders-sein oder ein Nicht-sein zu dulden.“<sup>2</sup> Auf unser Beispiel bezogen heißt das

---

1 Vgl. LUKASSEK, Agathe, Interview mit Bischof Gerhard Feige, „Ich habe einen Nerv getroffen“, vom 12. Juni 2015, URL: <https://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/ich-habe-einen-nerv-getroffen> [eingesehen am: 17.03.2020].

2 WALTER, Uwe, Kontingenz und Geschichtswissenschaft. Aktuelle und künftige Felder der Forschung, in: Becker, Frank u. a. (Hrsg.), Die Ungewissheit des Zukünftigen. Kontin-

zweierlei: Erstens, dass der Wechsel eines Bischofs von einer Diözese in eine andere ein höchst kontingenter Vorgang ist, da man davon ausgehen darf, dass es grundsätzlich nicht nur diese eine Möglichkeit der Besetzung des betreffenden Bischofsstuhls gegeben hat; zweitens, dass auch Rechtsnormen zu historisieren sind, also daraufhin zu befragen, wann und unter welchen Umständen sie entstanden und sich eventuell wandelten oder welche Bedeutung ein und derselben Norm unter unterschiedlichen Umständen zugeschrieben wurde.<sup>3</sup> So verweisen praxeologische Ansätze in der Geschichtswissenschaft darauf, dass Wissensordnungen (auch des Rechts) weniger auf ein Tatsachenwissen als vielmehr auf Handlungsorientierung zielten.<sup>4</sup>

Zu meinen, Kontingenz sei für Historiker keine relevante Kategorie, hieße die großen historischen Paradigmen der Vergangenheit fortzuschreiben, die Kontingenz weitgehend ausblendeten. Die neuere Geschichtstheorie und Geschichtsschreibung hat die Kontingenz jedoch als wertvolles Untersuchungsfeld erschlossen und das Verhältnis von Ursächlichkeit und Kontingenz neu hinterfragt.<sup>5</sup> Wenn daher im Folgenden von Kontingenz aus der Perspektive eines Historikers die Rede sein soll, dann ist diese Kontingenz gewissermaßen von der Kontingenz des Juristen zu unterscheiden. Denn es geht mir nicht um die Kontingenz des Rechts in einem normativen Sinn, die mit dem Problem der Relativität bzw. einer Infragestellung seiner Geltung einhergeht. Insofern Recht kontingent ist, bedarf es der Legitimation und zugleich der Prüfinstanzen, eine Doppelfunktion, die bei Niklas Luhmann die „Kontingenzformel Gerechtigkeit“ erfüllt.<sup>6</sup> Das Geschäft des Historikers ist jedoch deskriptiv, nicht normativ, und

---

genz in der Geschichte, Frankfurt a. M. 2016, S. 95–118; hier S. 96. Grundlegend zum Begriff aus philosophischer Sicht: GRAEVENITZ, Gerhart von; MARQUARD, Odo u. a. (Hrsg.), *Kontingenz*, München 1998; VOGT, Peter, *Kontingenz und Zufall. Eine Ideen- und Begriffsgeschichte*, Berlin 2011, besonders S. 344–502 für die Frage nach Kontingenz in der Geschichtstheorie.

- 3 Die Frage nach der Bedeutung ist grundlegend für die neuere Kulturgeschichte, vgl. die grundlegenden Texte in: TSCHOPP, Silvia Serena (Hrsg.), *Kulturgeschichte*, Stuttgart 2008; für die Rechtsgeschichte vgl. etwa THIER, Andreas, *Time, Law, and Legal History – Some Observations and Considerations*, in: *Rechtsgeschichte* 25 (2017), S. 20–44, besonders S. 27 f.
- 4 Vgl. SCHELLER, Benjamin, *Kontingenzkulturen – Kontingenzgeschichten: Zur Einleitung*, in: Becker, Frank u. a. (Hrsg.), *Die Ungewissheit des Zukünftigen. Kontingenz in der Geschichte*, Frankfurt a. M. 2016, S. 9–30; hier S. 12.
- 5 Vgl. HOFFMANN, Arnd, *Zufall und Kontingenz in der Geschichtstheorie. Mit zwei Studien zu Theorie und Praxis der Sozialgeschichte*, Frankfurt 2005, S. 131–133 (im Anschluss an Niklas Luhmann).
- 6 Vgl. LUHMANN, Niklas, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt 1995, S. 214–238. Hierzu Nix, Andreas, *Letztbegründungen des Rechts – Ideengeschichte und Kontingenz*, in: Knobloch, Jörn; Schlee, Thorsten (Hrsg.), *Unschärferelationen. Politologische Aufklärung – konstruktivistische Perspektiven*, Wiesbaden 2018, S. 33–58, besonders S. 36; TEUBNER,

so hat er sich mit anderen Formen von Kontingenz herumzuschlagen. Konsequenterweise liest er Rechtstexte nicht nur mit der Frage nach ihrem normativen Charakter, sondern auch mit der Frage nach ihrer Aussagekraft über die Diskurse ihrer Entstehungs- oder Überlieferungszeit.

Damit ist auch die Kategorie der Zeitlichkeit angesprochen, auf die etwa Andreas Thier aufmerksam gemacht hat:<sup>7</sup> Grundlegende Begriffe von Zeit gelten ihm als notwendige epistemische Vorbedingung, will man rechtlichen Normen Sinn und Bedeutung zuschreiben.<sup>8</sup> Dies gilt zum einen für Zeitstrukturen, die durch die Normen selbst formuliert werden, zum anderen aber auch für gesellschaftliche Entwicklungen und Wandlungen im Verständnis der Welt, die sich dann in der Entwicklung von Rechtsnormen widerspiegeln. In diesem Sinne unterliegen soziale Praktiken generell der Zeitlichkeit.<sup>9</sup> Thier benennt in diesem Zusammenhang vier Aspekte von Zeitlichkeit im Recht: Kontinuität und Wandel, Geschichte und Tradition als hermeneutischer Rahmen des Rechts, Konzeptionen von Zukunft sowie die vor allem neuzeitliche Kategorie der Beschleunigung. Auf einige dieser Gedanken wird noch zurückzukommen sein.

Kontingenz begegnet dem Historiker grundsätzlich in zwei Modi: Auf der einen Seite erscheinen historische Ereignisse, Entwicklungen, Strukturen als kontingent. Dies ergibt sich ganz grundlegend aus der Tatsache, dass menschliches Handeln zwar beeinflussbar, nie aber völlig determiniert ist.<sup>10</sup> Daraus folgt, dass auch Strukturen in einem allgemeinen Sinn als „dynamische, sich selbst verändernde Resultate von früheren Handlungen“ bezeichnet werden können und daher zu „durch die Akteure stets unzureichend bestimmte[n] und bestimmbar[e] Voraussetzungen für künftige Handlungen“ werden.<sup>11</sup> Vor diesem Hintergrund können rechtliche Normen sowohl der

---

Gunther, Selbstsubversive Gerechtigkeit. Kontingenzformel oder Transzendenzformel des Rechts, in: Ders. (Hrsg.), Nach Jacques Derrida und Niklas Luhmann. Zur (Un-)Möglichkeit einer Gesellschaftstheorie der Gerechtigkeit, Stuttgart 2008, S. 9–36, besonders S. 16 f.

7 Vgl. THIER, Time, Law, and Legal History (wie Anm. 3), S. 26–36.

8 Vgl. ebd., S. 27.

9 Vgl. RECKWITZ, Andreas, Zukunftspraktiken – Die Zeitlichkeit des Sozialen und die Krise der modernen Rationalisierung der Zukunft, in: Becker, Frank u. a. (Hrsg.), Die Ungewissheit des Zukünftigen. Kontingenz in der Geschichte, Frankfurt a. M. 2016, S. 31–54, besonders S. 38–44.

10 Vgl. HOFFMANN, Arnd, Zufall und Kontingenz (wie Anm. 5), S. 88, der in diesem Kontext auf Strukturen, Normen und Habitus verweist.

11 So WALTER, Uwe, Kontingenz und Geschichtswissenschaft. Aktuelle und künftige Felder der Forschung, in: Frank Becker u. a. (Hrsg.), Die Ungewissheit des Zukünftigen. Kontingenz in der Geschichte, Frankfurt a. M. 2016, S. 95–118; hier S. 96 f.

Kontingenzbewältigung (als Eindämmung der negativen Folgen von Kontingenz) als auch der Kontingenzgenerierung (im Sinne der Ermöglichung von Plänen) dienen.<sup>12</sup>

Auf der anderen Seite ist es aber nicht selten die Überlieferung, die ebenso gut anders aussehen könnte, also kontingent ist.<sup>13</sup> Wer sich beispielsweise schon einmal mit der Rechtsgeschichte des frühen Mittelalters beschäftigt hat, kennt die Probleme: Quellen können vorhanden sein oder auch nicht; dass sie einem bestimmten Ort und einer bestimmten Zeit zugewiesen werden können, kann aussagekräftig sein, muss es aber nicht; und dass eine Textüberlieferung bestimmte Varianten aufweist – war das Absicht des Schreibers oder einfach nur Nachlässigkeit? Unter anderem standen derartige Fragen im Hintergrund, wenn in den vergangenen Jahren immer wieder das Entstehungsdatum der wichtigsten Kirchenrechtssammlung der Karolingerzeit, der *Collectio Dionysio-Hadriana*, diskutiert wurde.<sup>14</sup> Diese knappen theoretischen Vorüberlegungen sollen im Folgenden anhand eines Blicks in die Rechtsgeschichte gestützt und verfeinert werden.

Sammlungen des kirchlichen Rechts im Frühmittelalter zeigen – sofern sie systematisch und nicht historisch geordnet sind – häufig bestimmte thematische Schwerpunktsetzungen, die ihrerseits Hinweise auf Zeit und Ort ihrer Zusammenstellung geben können. So ist es auch mit der kleinen, aber nicht uninteressanten Sammlung in 53 Titeln, die in drei Handschriften des 9. und 11. Jahrhunderts überliefert ist:<sup>15</sup> Ihren Kern bildet ein Quellenkommentar zu einem der fundamentalen Gesetze Karls des Großen, der *Admonitio generalis*; doch in einem zweiten Schritt wurde sie um Kanones zu einigen Themengebieten erweitert: Kirchengut, kirchliche Strafverfahren und Translation bzw. Transmigration von Bischöfen.<sup>16</sup> Man mag an diesem Beispiel einiges wiederentdecken, was oben bereits zur Kontingenz der Überlieferung gesagt wurde. Die Entstehung der Sammlung in ihrer letzten Form lässt sich mit guten Gründen – nicht nur inhaltlichen – in Reims unter Erzbischof Hinkmar (845–882) vermuten.<sup>17</sup>

12 Vgl. ebd. S. 101; THIER, Time, Law, and Legal History (wie Anm. 3), S. 28.

13 Vgl. den klassischen Beitrag von ESCH, Arnold, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: HZ 240 (1985), S. 529–570.

14 Vgl. FIREY, Abigail, Mutating Monsters: Approaches to „Living Texts“ of the Carolingian Era, in: Digital Proceedings of the Lawrence J. Schoenberg Symposium on Manuscript Studies in the Digital Age, Volume 2, Issue 1, URL: <http://repository.upenn.edu/ljsproceedings/vol2/iss1/1> [eingesehen am 17.03.2020].

15 Hierzu SCHMIDT, Bernward, HerrscherGesetz und Kirchenrecht. Die Collectio LIII titulorum – Studien und Edition, Hamburg 2004.

16 Vgl. SCHMIDT, Bernward, Bibliothekserweiterung durch kanonistische Praxis. Überlieferung und Verarbeitung der „Admonitio generalis“ im 9. Jahrhundert, in: Embach, Michael u. a. (Hrsg.), Die Bibliothek des Mittelalters als dynamischer Prozess, Wiesbaden 2012, S. 19–32.

17 Vgl. SCHMIDT, HerrscherGesetz und Kirchenrecht (wie Anm. 15), S. 54–58.

Zum Thema der Translation und Transmigration von Bischöfen ist unsere kleine Sammlung sehr klar, denn sie zitiert in Titel 23 eine Reihe von Kanones von Konzilien des 4. und 5. Jahrhunderts, die beides dezidiert verbieten.<sup>18</sup> Ein Blick in die Mitte des 9. Jahrhunderts zeigt, wie gut diese Bestimmungen auf die Situation in Reims passen. Denn zwei Mal hatte der dortige Erzbischof Ebo wohl aus politischen Gründen seinen Bischofsstuhl aufgeben müssen, 835 und 841, nachdem er für kurze Zeit hatte zurückkehren dürfen. Papst Sergius II. (844–847) lehnte eine Wiedereinsetzung ab und als Ebo sich auch mit Kaiser Lothar I., seinem bisherigen Schutzherrn, überworfen hatte, ging er ins ostfränkische Reich. Dort setzte ihn König Ludwig der Deutsche wohl im Winter 844/845 als Bischof von Hildesheim ein, obwohl für Reims noch kein neuer Erzbischof gewählt war.<sup>19</sup> Ebo starb 851 als Bischof von Hildesheim. Wichtig sind diese Vorgänge, weil beide Bischöfe, sowohl Ebo als auch sein Reimser Nachfolger Hinkmar, die Legitimität ihrer Bischofserhebungen unter Beweis stellen mussten.<sup>20</sup>

Ebo versuchte dies mit einem gefälschten Papstbrief (unter dem Namen Gregors IV., 827–844), der – das sei vorweggenommen – zwar Parallelen mit pseudoisidorischem Material aufweist, aber nicht davon abhängig ist.<sup>21</sup> Das Hauptargument in dem Schreiben bildet die generelle (vorgebliche) Erlaubnis des Papstes, verfolgte und vertriebene Bischöfe in vakanten Bistümern einzusetzen. Hinzu kommt der Hinweis auf die besondere Verbundenheit Ebos mit dem Heiligen Stuhl durch den Auftrag zur Dänenmission, den er von Papst Paschalis I. erhalten habe. Sebastian Scholz hat zu Recht darauf hingewiesen, dass der Verweis auf den Papst als Legitimationsinstanz für die Translation eines Bischofs um die Mitte des 9. Jahrhunderts offenbar plausibel klang. Anders als die pseudoisidorische Fälscherwerkstatt brachte Ebo jedoch nicht

---

18 Im Einzelnen handelt es sich um Canon Apostolorum 15, canon 15 von Nizäa (325), can. 5 von Chalcedon (451) und can. 1 von Serdika (343/44), vgl. SCHMIDT, Herrschergesetz und Kirchenrecht (wie Anm. 15), S. 90 f.

19 Auf die bisweilen entscheidende Rolle weltlicher Herrscher bei Translation und Bischofserhebung kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Siehe den Überblick von ERKENS, Franz-Reiner, Die Bischofswahl im Spannungsfeld zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt. Ein tour d’horizon, in: Ders. (Hrsg.), Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich, Köln u. a. 1998, S. 1–32.

20 Zur Biographie vgl. SCHRÖR, Matthias, Aufstieg und Fall des Erzbischofs Ebo von Reims, in: Becher, Matthias; Plasmann, Alheydis (Hrsg.), Streit am Hof im frühen Mittelalter, Göttingen 2011 (= Super alta perennis. Studien zur Wirkung der Klassischen Antike; 11), S. 203–221. Zu den Rahmenbedingungen für Bischofserhebungen im westfränkischen Reich vgl. SCHIEFER, Rudolf, Bischofserhebungen im westfränkisch-französischen Bereich im späten 9. und 10. Jahrhundert, in: Erkens, Franz-Reiner, Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich, Köln u. a. 1998, S. 59–82.

21 Epp. Sel. Pont. Rom. 15 (MGH Epp. 5, S. 81–84). Hierzu SCHOLZ, Sebastian, Transmigration und Translation. Studien zum Bistumswechsel der Bischöfe von der Spätantike bis zum hohen Mittelalter, Köln 1992, S. 118–121.

den Hinweis auf die *utilitas ecclesiae* als legitimen Grund für eine Translation. Denn dieses Motiv, das sich unter anderem bereits in den gallischen *Statuta ecclesiae antiqua* aus dem 5. Jahrhundert findet, ist dort mit einer anderen Autorität verbunden.<sup>22</sup> Nicht der Papst, sondern die Provinzialsynode entscheidet über den Wechsel eines Bischofs in ein anderes Bistum. Dieses Vorgehen entspricht dem im gallischen Kirchenrecht formulierten Verfahren der Bischofserhebung, das auf die Aufnahme des neuen Bischofs in die bischöfliche Gemeinschaft großen Wert legte.<sup>23</sup> Genau hier wäre es für Ebo freilich heikel geworden, denn eine Synode hatte in seinem Fall nie getagt. Papst statt Synode also – scheinbar eine argumentative Kleinigkeit, doch eine Entscheidung mit zukunftsweisendem Charakter.<sup>24</sup>

Doch auch Ebos Nachfolger Hinkmar sah sich genötigt, die Legitimität seiner Wahl zu begründen. Je nach Kommunikationssituation wählte er dafür zwei Argumentationslinien: Gegenüber den westfränkischen Synoden von Soissons 866 und Troyes 867 erklärte er, die altkirchlichen Canones, die unter bestimmten Voraussetzungen einen Bistumswechsel erlaubten, seien auf den Fall Ebos nicht anwendbar, da eben die Voraussetzungen nicht identisch seien.<sup>25</sup> Gegenüber Papst Nikolaus I. (858–867) dagegen stellte Hinkmar den Wechsel Ebos als unerlaubte Flucht aus seinem Bistum dar, mit der er die ihm anvertrauten Kleriker und Laien im Stich gelassen habe. Selbst wenn der Papst also „die Absetzung Ebos für unrechtmäßig erklärte und damit die Rechtmäßigkeit der Erhebung Hinkmars in Zweifel zöge, konnte nicht bestritten

- 
- 22 Can. 27: „Ut episcopus de loco ignobili ad nobilem per ambitionem non transeat, nec quisquam inferioris ordinis clericus. Sane si id utilitas ecclesiae faciendum poposcerit, decreto pro eo clericorum et laicorum episcopis porrecto, per sententiam synodi transferatur, nihilominus alio in loco eius episcopo subrogato; inferioris uero gradus sacerdotes uel alii clerici, concessionem suorum episcoporum, possunt ad alias ecclesias transmigrari.“ Vgl. MUNIER, Charles; CLERCQ, Carlo de (Hrsg.), *Concilia Galliae*, Bd. 1: 314–506, Turnhout 1967 (=Corpus Christianorum Series Latina; 148), S. 168. Die *Statuta ecclesiae antiqua* übernahmen damit einen Canon der afrikanischen Synoden, siehe MUNIER, Charles (Hrsg.), *Concilia Africae* 345–525, Turnhout 1974 (=Corpus Christianorum Series Latina; 148), S. 346.
- 23 Vgl. THIER, Andreas, *Hierarchie und Autonomie. Regelungstraditionen der Bischofsbestellung in der Geschichte des kirchlichen Wahlrechts bis 1140*, Frankfurt 2011, S. 74 f.
- 24 Hinkmar erfuhr Im Kontext der Synode von Troyes 867 von dem von Ebo gefälschten Papstbrief und wurde zu Recht misstrauisch; im November 867 fragte er daher den römischen Abt Anastasius, ob er aus dem päpstlichen Archiv die Echtheit bestätigen könne, vgl. HINKMAR, ep. 200 (MGH Epp. 8, S. 223–225).
- 25 Hinkmar nennt u. a. canones von Antiochia, Serdika und Chalcedon sowie Beispiele aus den Briefen Leos I. und Gregors I., vgl. HINKMAR, ep. 184B (MGH Epp. 8, S. 177–182). Die Quellen zu beiden Synoden finden sich ediert bzw. verzeichnet in: HARTMANN, Wilfried (Hrsg.), *Die Konzilien der karolingischen Teilreiche 860–874*, Hannover 1998 (=MGH Concilia; 4), S. 201–244.

werden, dass Ebo die Reimser Kirche verlassen hatte und sie deshalb eines neuen Bischofs bedurfte.<sup>26</sup> Und selbst ein zurückkehrender Bischof, so argumentierte Hinkmar, müsse nach altkirchlichem Recht als Presbyter unter dem rechtmäßig eingesetzten neuen Bischof fungieren.<sup>27</sup> Dass Hinkmar mit seiner Einschätzung der Vorgänge nicht allein stand, belegt die Tatsache, dass Ebos Hildesheimer Nachfolger Altfrid alle Amtshandlungen Ebos für ungültig erklärte, da dieser beim Verlassen der Erzdiözese Reims das geistliche Eheband zu seiner Gemeinde zerrissen habe. Dieses Bild kommt offenbar im 4. Jahrhundert auf und findet sich auch im Karolingerreich häufiger.<sup>28</sup> Interessanter ist aber, dass Nikolaus I. in das Verfahren um den Wechsel Ebos nicht weiter eingriff und so auch nicht die latente Konkurrenz zwischen synodaler und päpstlicher Entscheidungskompetenz über Translationen zu bereinigen versuchte.<sup>29</sup>

Auf eine Reihe anderer Translationen dieser Zeit können wir an dieser Stelle nicht eingehen, erwähnt sei nur, dass einer der von Ebo in Reims geweihten Kleriker, dessen Weihe im Nachhinein für irregulär erklärt worden war, mehrfach versuchte, höhere Ämter zu erlangen. Dieser Wulfad fungierte als Abt mehrerer Klöster, scheiterte 857 mit einem Versuch Bischof von Langres zu werden am Widerstand Hinkmars und gelangte schließlich 866 auf den Bischofsstuhl von Bourges. Hinkmar hatte also noch lange an Ebos Erbe zu arbeiten, was auch die bereits erwähnten Synoden belegen.

Eine weitere Translation, die Hinkmar zu schaffen machte, war diejenige des Bischofs Actard von Nantes. Dieser war von Bretonen und Normannen aus seinem Bistum vertrieben worden, der Fall wurde von der Synode von Soissons 866 verhandelt. Diese ließ den Papst wissen, einer Translation Actards stünde nichts im Wege, sollte er selbst auch einverstanden sein. Im Jahr darauf intervenierte auch der westfränkische König Karl der Kahle bei Papst Nikolaus I. zugunsten Actards und bat um die Translation. Die Sache wurde dann vom Nachfolger des 867 verstorbenen Nikolaus, Hadrian II. (867–872), entschieden: Actard solle transferiert werden, freilich in ein größeres Bistum oder einen Metropolitansitz. Hadrian II. legt Wert auf die Feststellung, dass nicht Actard darum gebeten habe – der entsprechende Ehrgeiz galt in den *Canones* als Indiz für eine nicht statthafte Translation – sondern dass er selbst diese Auszeichnung

---

26 SCHOLZ, Transmigration und Translation (wie Anm. 21), S. 123 f.

27 HINKMAR, Ep. 198 (MGH Epp. 8, S. 205–217).

28 Vgl. NAZ, Raoul, Art. Translation d'office, in: *Dictionnaire de droit canonique* 7 (1965), Sp. 1320–1325, hier 1320 f.; MERZBACHER, Friedrich, Die Bischofsstadt, Wiesbaden 1961, S. 9. Eine Deutung des Bischofsrings als Ehering ist nach Lage der Quellen auszuschließen, näher liegt für das Frühmittelalter die Interpretation als Ehrenring, seit dem Hochmittelalter dann als Investiturring: vgl. LABHART, Verena, Zur Rechtssymbolik des Bischofsrings, Köln u. a. 1963.

29 Ähnliches gilt auch für die Translation Ansgars im Zuge der Zusammenlegung des Erzbistums Hamburg mit Bremen, vgl. SCHOLZ, Transmigration und Translation (wie Anm. 21), S. 128 f.

für angebracht halte. Hinkmar entsprach dem Wunsch des Papstes und wies Actard zunächst das Bistum Thérouanne in der Reimser Kirchenprovinz zu (869), bevor Actard 871 zum Erzbischof des vakant gewordenen Tours gewählt werden konnte. Eine weitere Synode, die im August 871 in Douzy tagte, bestätigte die Rechtmäßigkeit des Vorgehens und ließ den Papst darüber informieren.<sup>30</sup>

Eine wohl am Papsthof entstandene kleine kanonistische Sammlung trug noch einmal die Kriterien zusammen, nach denen der Papst dieser Translation zustimmen konnte: die Vertreibung Actards als *necessitas*, seine persönliche Integrität, die Wahl durch Klerus und Volk von Tours sowie die Bestätigung durch die Synode von Douzy.<sup>31</sup>

Weshalb Hinkmar daher in einer eigenen Schrift *De translationibus episcoporum* gegen Translationen im Allgemeinen und diejenige Actards im Besonderen so scharf Stellung bezog, ist daher unklar.<sup>32</sup> Er fährt in diesem Text das gesamte Arsenal seiner kanonistischen Gelehrsamkeit auf, von der Alten Kirche bis zu Pseudoisidor. Die Ausbreitung des Glaubens, die Nicht-Annahme eines Bischofs durch die Ortsgemeinde oder die Verfolgung des Bischofs lässt Hinkmar dabei durchaus als Gründe für eine Translation gelten – sofern der Fall sorgfältig geprüft wurde, eine Synode die Translation angeordnet und der Papst zugestimmt hat. Für alle anderen Fälle gelten die altkirchlichen Canones, auch das Argument der *utilitas*, das immerhin die gallischen *Statuta ecclesiae antiqua* kannten, sei durch präziseres jüngerer Recht überholt worden.<sup>33</sup> Mehrfach führt Hinkmar auch die Metapher vom Ehebruch an, um Translationen als unrechtmäßige Ungeheuerlichkeit darzustellen, insbesondere im Falle Actards, den er immer wieder erwähnt. Auf dieser Linie liegt nun auch die vorhin erwähnte kleine Sammlung in 53 Titeln, die keinerlei Ausnahmen beim Translationsverbot kennt. Beide Texte zeigen, wie lebendig das altkirchliche Recht im westfränkischen Reich zu Hinkmars Zeit war (nach seinem Tod wird die Quellenlage deutlich schlechter). Es hatte durchaus Relevanz für die Rechtspraxis und erschöpfte sich keineswegs nur in Postulaten.<sup>34</sup>

Diese Beispiele zur Amtszeit Hinkmars von Reims sollen genügen. Aus ihnen geht hervor, dass jede Translation eines Bischofs zugleich seine Autorität und diejenige seines Nachfolgers in Frage stellen konnte. Alles hing an der Legitimität des Verfahrens und der Integrität des betreffenden Bischofs. Das altkirchliche Recht fand zu

30 Zu den Vorgängen SCHOLZ, Transmigration und Translation (wie Anm. 21), S. 130–135.

31 Vgl. ebd., S. 135 f. Die Sammlung schöpft dabei in erheblichem Umfang aus pseudoisidorischem Material.

32 HINKMAR, ep. 31 (MPL 126, Sp. 210–230). Zum Schreiben, seinem Kontext und seiner kanonistischen Argumentation: SOMMAR, Mary E., Hincmar of Reims and the Canon Law of Episcopal Translation, in: *The Catholic Historical Review* 88 (2002), S. 429–445.

33 Vgl. HINKMAR, ep. 31 (MPL 126, Sp. 222C); SCHOLZ, Transmigration und Translation (wie Anm. 21), S. 142.

34 So SCHIEFFER, Bischofserhebungen (wie Anm. 20), S. 71–75.

Hinkmars Zeit insofern Anwendung, als stets Synoden, in der Regel in der Reimser Kirchenprovinz, als erste Entscheidungsinstanz fungierten.<sup>35</sup> Damit konnte jedoch das päpstliche Recht zur Bestätigung der Synodenbeschlüsse konkurrieren, was sich Ebo zunutze machte. Hinkmar dürfte es daher ein Anliegen gewesen sein, mit einer Einschärfung des Translationsverbots auch ein mögliches Einmischungsfeld der Päpste möglichst klein zu halten.

An dieser Stelle kann nur darauf verwiesen werden, dass das Translationsverbot und daraus resultierende Irregularitäten auch im Fall der *Leichensynode* und des Urteils gegen Papst Formosus (896) im Hintergrund stand. In diesem Fall wurde es nicht zuletzt deswegen eingesetzt, um die Autorität des amtierenden Papstes abzusichern.<sup>36</sup>

Im kanonistischen Diskurs um die Bischofswahl des 10. und 11. Jahrhunderts scheint die Translation dagegen nur eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben, was nicht bedeutet, dass es keine signifikanten Fälle gegeben hätte.<sup>37</sup> Für Clemens II. etwa genügte im Jahr 1047 der ausdrückliche Wunsch und die Wahl der Ortskirche von Salerno als *necessitas*, um den Bischof von Paestum dorthin zu versetzen; freilich legte er ganz im Sinne altkirchlicher Canones Wert darauf, dass der Verdacht der *ambitio* ausgeschlossen sein müsse.<sup>38</sup> Von der Entscheidungskompetenz der Provinzialsynode, die im fränkischen Reich des 9. Jahrhunderts unbestritten war, ist hier keine Rede mehr. Die Konsequenzen zog dann Gregor VII. mit dem 13. Satz des *Dictatus Papae: Quod illi liceat de sede ad sedem necessitate cogente episcopus transmutare*.<sup>39</sup> Dies fügt sich nahtlos in die Politik Gregors VII. ein, die vollständige Kontrolle über die Verfahren der Bischofserhebung zu erlangen.<sup>40</sup> Aus der Translation wird also im Lauf des 11. Jahrhunderts ein Recht des Papstes, was nicht nur die Praxis der Päpste von da an, sondern auch zwei der bedeutenden Kanonessammlungen der Zeit bestätigen, die

---

35 Vgl. THIER, Hierarchie und Autonomie (wie Anm. 23), S. 236: „[...] die Basis aller episkopalen Herrschaft war auch und gerade für Hinkmar die verfahrensförmige Ordnung der Bischofsbestellung.“

36 Vgl. SCHOLZ, Transmigration und Translation (wie Anm. 21), S. 216–242; SCHIMA, Stefan, Papsttum und Nachfolgebeeinflussung. Von den Anfängen bis zur Papstwahlordnung von 1179, Freistadt 2011, S. 212–215.

37 Ausführlich SCHOLZ, Transmigration und Translation (wie Anm. 21), S. 188–208.

38 Vgl. insbesondere den can. 1 von Serdika (HAMILTON TURNER, Cuthbert, Ecclesiae occidentalis monumenta iuris antiquissima, Bd. 1, Oxford 1930, S. 452 f.).

39 Register Gregors VII., II,55a, in: Caspar, Erich (Hrsg.), Das Register Gregors VII., Bd. 1 (MGH Epp. Sel. in us. schol., II,1), Berlin 1920, S. 204. Zum rechtshistorischen Kontext vgl. THIER, Hierarchie und Autonomie (wie Anm. 23), S. 308–331.

40 Vgl. ENGLEBERGER, Johann, Gregor VII. und die Bischofserhebungen in Frankreich. Zur Entstehung des ersten römischen Investiturverbots vom Herbst 1078, in: Erkens, Franz-Reiner (Hrsg.), Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich, Köln u. a. 1998, S. 193–258.

74-Titel-Sammlung und die *Collectio canonum* des Anselm von Lucca.<sup>41</sup> Die Rezeptionsprozesse antiken und pseudoisidorischen Rechts, die in diesen Sammlungen stattfinden, wären zweifellos ebenfalls von Interesse für das Thema *Kontingenz*, geht es doch immer um die bewusste Selektion von Möglichkeiten und die Entscheidung für ein Verständnis.<sup>42</sup> Um die Mitte des 12. Jahrhunderts scheinen freilich nur noch Teilaspekte des Themas diskussionswürdig zu sein, nicht mehr die Translation an sich. So wird die Frage im *Decretum Gratiani* anhand eines sehr konkreten Problems im zweiten Teil erörtert, es geht um die Weihe eines Bischofs als Ersatz für einen durch Krankheit amtsunfähigen Bischof und was im Fall einer Heilung des erkrankten Bischofs mit dem Neugeweihten geschehen solle.<sup>43</sup> Einen gewissen Abschluss erreicht die Entwicklung der Normen zur Translation mit Innozenz III. (1198–1216), der die Kompetenz des Papstes in dieser Sache mehrfach betonte und einem transmigrierenden Bischof den Verlust der früheren und der angestrebten Diözese in Aussicht stellte.<sup>44</sup> Verständigte sich ein wählendes Dom- oder Metropolitankapitel auf einen amtierenden Diözesanbischof, so konnte es ihn nicht formell wählen, sondern den Kandidaten lediglich in Rom postulieren. Aufgabe des Papstes war es sodann, das Band zwischen dem betreffenden Bischof und seinem Bistum zu lösen sowie ihn seinem neuen Bistum zur Verfügung zu stellen.<sup>45</sup> Dies geschah im 13. Jahrhundert in einer größeren Anzahl von Fällen, wobei der Pontifikat Bonifaz' VIII. (1294–1303) einen zahlenmäßigen Höhepunkt zu markieren scheint.<sup>46</sup>

Unter den Dekretalisten flankierte etwa Heinrich von Segusia (Hostiensis) dieses Vorgehen mit seinen Rechtskommentaren in der *Summa aurea* und der *Lectura in Decretales Gregorii IX*. Die Verbindung zwischen Bischof und Bistum fasst er dabei nicht nur metaphorisch, sondern insbesondere terminologisch analog zur Ehe.<sup>47</sup> Dieses geistliche Eheband kann im Falle einer Translation nur vom Papst als Stellvertreter

41 Vgl. SCHOLZ, Transmigration und Translation (wie Anm. 21), S. 191.

42 Vgl. die Analyse anhand der canones zur Bischofserhebung bei THIER, Hierarchie und Autonomie (wie Anm. 23), S. 343–421.

43 *Decretum Gratiani*, pars secunda, causa VII, Friedberg, Emil (Hrsg.), Leipzig 1879, Sp. 566–589.

44 Vgl. FRIEDBERG, Emil (Hrsg.), *Corpus Iuris Canonici*, Bd. 2, Leipzig 1881, Sp. 96–100.

45 Zur Rechtslage siehe GANZER, Klaus, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII., Köln u. a. 1968, S. 21–23.

46 Eine Reihe von Fällen werden erwähnt in: ALDINGER, Paul, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innocenz IV. 1243–1254, Leipzig 1900, S. 20–22, 32 f., 129 f., 171 und 178; GANZER, Papsttum (wie Anm. 45), S. 222, 260 f., 287, 304, 308, 320 f., 335, 346 f., 363 und 403–409 (letzteres zu Bonifaz VIII.).

47 Vgl. HENRICI CARDINALIS HOSTIENSIS, *Summa Aurea*, Venedig 1570, fol. 40va: „[...] matrimonium intelligatur esse inter Episcopum et ecclesiam, quod in electione initiatur, in confirmatione ratificatur et in consecratione consumatur [...]“

Gottes gelöst werden, wobei *utilitas* oder *necessitas* vorliegen müssen und die Sachlage ebenso wie die Person des Kandidaten vom Papst eingehend zu prüfen sind.<sup>48</sup> Dies ist auch deswegen von Bedeutung, weil ein Bischof nie aus eigener Entscheidung sein Bistum wechseln darf, sondern seine Rolle im Translationsverfahren stets passiv zu sein hat.<sup>49</sup> Nur indirekt hat sich hier also ein Rest des früheren Transmigrationsverbots gehalten, das den Ehrgeiz als Quelle allen Übels ausgemacht hatte. Dies ist aber deswegen von Bedeutung, weil Hostiensis ganz allgemein Translationen als Beförderungen bzw. als Schritte auf einer kirchlichen Karriereleiter auffasst.<sup>50</sup>

Es wäre zweifellos lohnend, der Translationspraxis und ihrer diskursiven Verarbeitung in der Frühen Neuzeit und der Moderne weiter nachzugehen.<sup>51</sup> Da dies jedoch bislang weitgehend unerforschtes Territorium ist, sei der Durchgang an dieser Stelle abgebrochen.<sup>52</sup> Was lässt sich nun aus dem bisher Gesagten für den Dialog zwischen der Kirchenrechtswissenschaft und den historischen Disziplinen ableiten?

Eine von der neuen Kulturgeschichte beeinflusste Kirchengeschichtsschreibung übernimmt zunächst deren Kulturbegriff „als ein symbolisch vermitteltes, kollektives Sinnsystem, dessen grundlegende Ordnungskategorien durch das Handeln des einzelnen fortgesetzt reproduziert, aber auch verändert werden.“<sup>53</sup> Entsprechend große Bedeutung kommt dabei neben symbolisch-rituellen Formen, die eine dem Recht vergleichbare Funktion erfüllen, der positiv-rechtlichen, der verfahrenspraktischen und der theoretisch-diskursiven Ebene zu.<sup>54</sup> Gerade auch mittelalterliches (Kirchen-)Recht

---

48 Vgl. Summa Aurea, fol. 40va-41rb (wie Anm. 47); GANZER, Papsttum (wie Anm. 45), S. 21.

49 Vgl. Summa Aurea, fol. 41vb. (wie Anm. 47).

50 Vgl. Summa Aurea, fol. 40ra (wie Anm. 47): „Qualiter fiat [sc. translatio, B. S.]? De minore ad maius, quia qui promovetur, gradatim promovendus est.“

51 Vgl. etwa als kanonistisches Handbuch: REIFFENSTUEL, Anaklet, Jus canonicum universonum, Bd. 1, München 1702, S. 325–334. Einblicke in die grundlegenden Problematiken bietet der Artikel „Traslazione de'benefizi e de'benefiziati ecclesiastici“ in: Moroni, Gaetano, Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica, Bd. 79, Venedig 1856, S. 151–153. Hier wird auch erwähnt, dass das Konstanzer Konzil 1417 zu größter Zurückhaltung bei der Translation von Bischöfen mahnte. Die Rechtslage des 18. und 19. Jahrhunderts fasst zusammen der Artikel „Vescovi“ in: ebd., Bd. 95, Venedig 1859, S. 144–151.

52 Zu grundlegenden Fragestellungen siehe FAGGIOLI, Massimo, Problemi relativi alle nomine episcopali dal concilio di Trento al pontificato di Urbano VIII, in: Cristianesimo nella storia 21 (2000), S. 531–564; FRENZ, Thomas, Die päpstlichen Ernennungsurkunden für die Würzburger Bischöfe vom 14.–20. Jahrhundert, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 50 (1988), S. 69–81.

53 STOLLBERG-RILINGER, Barbara, Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte, in: ZRG Germ. Abt. 127 (2010), S. 1–32; hier S. 31.

54 Vgl. STOLLBERG-RILINGER, Barbara, Des Kaisers neue Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2008, S. 18.

kann noch nicht als geschlossenes, autonomes, widerspruchsfreies und geltungssicheres System in Analogie zu einer modernen Verfassung gelten. Daher gilt für die Forschung: Will man über reinen Quellenpositivismus hinausgehen, wird man nicht darum herumkommen, Quellen aus der kirchlichen Rechtsgeschichte nicht nur als Zeugnisse vergangener Normativität, sondern gerade auch als Teile von Diskursen aufzufassen. Dies lässt sich in dem hier gewählten Beispiel von der Translation der Bischöfe gut an Hinkmars *De translatione episcoporum* oder an den Rechtssammlungen des 11. Jahrhunderts ablesen. Unter diesem Gesichtspunkt wird man auch die Frage nach Kontinuität und Diskontinuität zu stellen haben, freilich nicht mit dem Interesse an Geltung und Nicht-Geltung von Normen, sondern an den Bedingungen für die Ermöglichung von Veränderung.<sup>55</sup>

Vor diesem Hintergrund wird man sich davor hüten, allzu einfache Alternativen einzuführen, beispielsweise Kontingenz *oder* überzeitliche Geltung im Sinne eines kontradiktorischen Gegensatzes.<sup>56</sup> Schließlich ist die Geschichte – recht verstanden – keine normative, sondern deskriptive Disziplin und hat daher nicht über die Geltung von Normen zu entscheiden, sondern ihre Anwendung zu hinterfragen, Ansprüche zu analysieren und die Aushandlungsprozesse nachzuvollziehen, in denen Recht gebildet wurde. Insofern hat es eine historische Disziplin immer auch mit den unterschiedlichen Möglichkeiten und Alternativen zu tun, die der Begriff *Kontingenz* impliziert.<sup>57</sup> Freilich müssen wir uns dazu den hermeneutischen Rahmen klar machen, innerhalb dessen Möglichkeiten gedacht werden konnten und den – gerade in der Vormoderne – Geschichte und Tradition vorgaben.<sup>58</sup> Die Rechtspraxis der vorgratianischen Zeit war nicht zuletzt diskursiv angelegt: Kanonensammlungen fungierten als „Speicher des Gedächtnisses kirchlicher Rechtskultur“<sup>59</sup> und konnten auf Synoden bzw. zu ihrer Vorbereitung oder auch im privaten Studium konsultiert werden. Auch die neuzeitliche Unterscheidung vom *ge-fundenen* und *er-fundenen* Recht scheint keine passenden Kategorien für die Praxis des frühmittelalterlichen Kirchenrechts bereitzustellen. Denn die altkirchlichen Kanones lagen zwar den synodalen Urteilen zugrunde und konnten – je nach Provenienz und Alter – höhere Autorität beanspruchen als die aktuell tagende Synode, boten aber schon aufgrund ihrer Diversität eher Richtlinien als konkrete Vorgaben. Zu bedenken wäre auch der Kontext, in dem Recht gesetzt und angewandt wurde; die oben angeführte intensive Synodalpraxis beispielsweise blieb ein Charak-

---

55 Vgl. THIER, *Time, Law, and Legal History* (wie Anm. 3), S. 29–32.

56 Vgl. HOFFMANN, *Zufall und Kontingenz* (wie Anm. 5), S. 2 f.

57 Vgl. ebd., S. 135.

58 Vgl. THIER, *Time, Law, and Legal History* (wie Anm. 3), S. 32–34.

59 THIER, *Hierarchie und Autonomie* (wie Anm. 23), S. 417.

teristikum des fränkischen (nach 843 besonders des westfränkischen) Reiches.<sup>60</sup> Nicht zuletzt anhand Ehe- und Sexualstrafrecht ließ sich daher das komplexe Verhältnis von Tradition und Innovation im 9. Jahrhundert untersuchen.<sup>61</sup>

Innerhalb der Theologie ist die Kirchengeschichte von der hier behandelten historischen Kontingenz herausgefordert. Die Aufgabe des Faches erschöpft sich nicht in einer Hermeneutik des Bestehenden, sondern in der Analyse von Möglichkeiten und Alternativen in der Vergangenheit. Sie wird daher kein *dogmatisches* Kriterium als unhinterfragtes Apriori für ihre Arbeiten übernehmen, sei es ein von der Dogmatik übernommener Kirchenbegriff, sei es ein Fortschrittsgedanke.<sup>62</sup> Gleichwohl darf man von der Kirchengeschichte engagierte Zeitgenossenschaft erwarten, die eben die Alternativen, die sich in der Geschichte nicht durchgesetzt haben, in den Diskurs der Gegenwart einbringt.<sup>63</sup> Dabei ist die Nähe zu kontrafaktischen Fragen und Aussagen evident, die historische Handlungsalternativen und Möglichkeitsspielräume tiefer auszuloten versuchen.<sup>64</sup> Indem Kirchengeschichte hier methodisch kontrolliert agiert, lassen sich historische Alternativen zugleich als Optionen für Reformen beschreiben.<sup>65</sup>

In diese Debatte um Reformen haben Kirchengeschichte wie Kanonistik als theologische Disziplinen einzugreifen.<sup>66</sup> Zwei häufig anzutreffende Begründungsmuster können dabei vor dem Forum der historischen Vernunft nicht bestehen: Das verabsolutierende „es war schon immer so“ (alternativ: „das hatten wir noch nie“) und der anachronistische Versuch, Normen direkt von einer nicht näher bestimmten *Urkirche*

---

60 Es sei freilich daran erinnert, dass die altkirchlichen Kanones (u. a. von Antiochia und Chalcedon) die Abhaltung von Synoden im halbjährlichen Rhythmus vorsahen, vgl. SCHMIDT, Herrschergesetz und Kirchenrecht (wie Anm. 15), S. 81 f.

61 Vgl. HARTMANN, Wilfried, Kirche und Kirchenrecht um 900. Die Bedeutung der spätkarolingischen Zeit für Tradition und Innovation im kirchlichen Recht, Hannover 2008 (=MGH Schriften; 58).

62 Vgl. etwa WOLF, Hubert, Was heißt und zu welchem Ende studiert man Kirchengeschichte? Zu Rolle und Funktion des Faches im Ganzen katholischer Theologie, in: Kinzig, Wolfram u. a. (Hrsg.), Historiographie und Theologie. Kirchen- und Theologiegeschichte im Spannungsfeld von geschichtswissenschaftlicher Methode und theologischem Anspruch, Leipzig 2004, S. 53–65.

63 Vgl. WERBICK, Jürgen, Theologische Methodenlehre, Freiburg 2015, S. 329–331; SCHMIDT, Bernward, Gradmesser der Wissenschaftlichkeit oder Gefährdung der Wahrheit? Zur Diskussion um die historische Kritik in der (früh-)neuzzeitlichen Theologie, in: Lütke, Ulrich; Peters, Hildegard (Hrsg.), Wissenschaft – Wahrheit – Weisheit. Theologische Standortbestimmungen, Freiburg 2018 (=QD; 293), S. 287–309.

64 Vgl. HOFFMANN, Zufall und Kontingenz (wie Anm. 5), S. 158.

65 Vgl. MERKT, Andreas u. a. (Hrsg.), Reformen in der Kirche. Historische Perspektiven, Freiburg 2014 (=QD; 260); WOLF, Hubert, Krypta. Unterdrückte Traditionen der Kirchengeschichte, München 2015.

66 Zur theologischen Verortung der Kanonistik siehe den Beitrag von Thomas Neumann.

in die Gegenwart zu übertragen. Beides rechnet nicht mit dem historischen Faktor der Kontingenz, aber auch nicht mit den komplexen Prozessen von Bedeutungszuschreibung und Bedeutungswandel. Auf unser Beispiel angewendet: Wollte man tatsächlich die Verbote von Translation und Transmigration aus den *canones* des 4. und 5. Jahrhunderts aktuell in Geltung setzen, zöge dies gravierende Konsequenzen für die Verhältnisbestimmung von Papst und Bischöfen sowie der Bischöfe untereinander nach sich. Denn wie gesehen ging der Wandel der Translationsnormen mit einem Wandel im Verständnis des Papsttums einher: Die Konzilien von Serdika und Antiochia hatten mit dieser Institution noch nicht zu rechnen, für Erzbischof Hinkmar war der Papst die Instanz, die eine synodale Entscheidung bestätigte, ab dem 11. Jahrhundert führen Päpste Translationen aufgrund eigenen Rechtes durch. Das Erste Vatikanische Konzil jedoch verpflichtet auch heutige Katholiken auf den päpstlichen Jurisdiktionsprimat als Glaubenswahrheit.<sup>67</sup> Es scheint also, als sei mit dem Diskurs um die Translationen ein irreversibler Prozess verbunden.

Da Normen der gründlichen historischen Kontextualisierung bedürfen, um ihren Sinn, ihre Tragweite und Bedeutung klar zu erkennen, sind Kirchenrecht und Kirchengeschichte gewissermaßen natürliche Dialogpartner. Gemeinsames Interesse ihrer Fachvertreter darf es sein, die Diskurse der Kirche auf dem Weg durch die Zeit mitzugestalten und so an der Zukunft des Gottesvolkes mitzuarbeiten.

---

67 Zum Jurisdiktionsprimat siehe den Beitrag von Stephan Dusil.

## Literaturverzeichnis

- ALDINGER, Paul, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innocenz IV. 1243–1254, Leipzig 1900.
- ENGLBERGER, Johann, Gregor VII. und die Bischofserhebungen in Frankreich. Zur Entstehung des ersten römischen Investiturbots vom Herbst 1078, in: Erkens, Franz-Reiner (Hrsg.), Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich, Köln u. a. 1998, S. 193–258.
- ERKENS, Franz-Reiner, Die Bischofswahl im Spannungsfeld zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt. Ein tour d'horizon, in: Ders. (Hrsg.), Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich, Köln u. a. 1998, S. 1–32.
- ESCH, Arnold, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: HZ 240 (1985), S. 529–570.
- FAGGIOLI, Massimo, Problemi relativi alle nomine episcopali dal concilio di Trento al pontificato di Urbano VIII, in: Cristianesimo nella storia 21 (2000), S. 531–564.
- FIREY, Abigail, Mutating Monsters: Approaches to „Living Texts“ of the Carolingian Era, in: Digital Proceedings of the Lawrence J. Schoenberg Symposium on Manuscript Studies in the Digital Age, Volume 2, Issue 1, URL: <http://repository.upenn.edu/ljsproceedings/vol2/iss1/1> [eingesehen am 17.03.2020].
- FRENZ, Thomas, Die päpstlichen Ernennungsurkunden für die Würzburger Bischöfe vom 14.–20. Jahrhundert, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 50 (1988), S. 69–81.
- GANZER, Klaus, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII., Köln u. a. 1968.
- GRAEVENITZ, Gerhart von; MARQUARD, Odo u. a. (Hrsg.), Kontingenz, München 1998.
- HARTMANN, Wilfried (Hrsg.), Die Konzilien der karolingischen Teilreiche 860–874, Hannover 1998 (=MGH Concilia; 4).
- DERS., Wilfried, Kirche und Kirchenrecht um 900. Die Bedeutung der spätkarolingischen Zeit für Tradition und Innovation im kirchlichen Recht, Hannover 2008 (=MGH Schriften; 58).
- HOFFMANN, Arnd, Zufall und Kontingenz in der Geschichtstheorie. Mit zwei Studien zu Theorie und Praxis der Sozialgeschichte, Frankfurt 2005.
- LABHART, Verena, Zur Rechtssymbolik des Bischofsrings, Köln u. a. 1963.
- LUHMANN, Niklas, Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt 1995.

- LUKASSEK, Agathe, Interview mit Bischof Gerhard Feige, „Ich habe einen Nerv getroffen“, vom 12. Juni 2015, URL: <https://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/ich-habe-einen-nerv-getroffen> [eingesehen am: 17.03.2020].
- MERKT, Andreas u. a. (Hrsg.), Reformen in der Kirche. Historische Perspektiven, Freiburg 2014.
- MERZBACHER, Friedrich, Die Bischofsstadt, Wiesbaden 1961.
- NAZ, Raoul, s. v. Translation d’office, in: Dictionnaire de droit canonique 7 (1965), Sp. 1320–1325.
- NIX, Andreas, Letztbegründungen des Rechts – Ideengeschichte und Kontingenz, in: Knobloch, Jörn; Schlee, Thorsten (Hrsg.), Unschärferelationen. Politologische Aufklärung – konstruktivistische Perspektiven, Wiesbaden 2018, S. 33–58.
- RECKWITZ, Andreas, Zukunftspraktiken – Die Zeitlichkeit des Sozialen und die Krise der modernen Rationalisierung der Zukunft, in: Becker, Frank u. a. (Hrsg.), Die Ungewissheit des Zukünftigen. Kontingenz in der Geschichte, Frankfurt a. M. 2016, S. 31–54.
- REIFFENSTUEL, Anaklet, Jus canonicum universum, Bd. 1, München 1702.
- SHELLER, Benjamin, Kontingenzkulturen – Kontingenzgeschichten: Zur Einleitung, in: Becker, Frank u. a. (Hrsg.), Die Ungewissheit des Zukünftigen. Kontingenz in der Geschichte, Frankfurt a. M. 2016, S. 9–30.
- SCHIEFER, Rudolf, Bischofserhebungen im westfränkisch-französischen Bereich im späten 9. und 10. Jahrhundert, in: Erkens, Franz-Reiner (Hrsg.), Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich, Köln u. a. 1998, S. 59–82.
- SCHIMA, Stefan, Papsttum und Nachfolgebeeinflussung. Von den Anfängen bis zur Papstwahlordnung von 1179, Freistadt 2011.
- SCHMIDT, Bernward, Bibliothekserweiterung durch kanonistische Praxis. Überlieferung und Verarbeitung der „Admonitio generalis“ im 9. Jahrhundert, in: Embach, Michael u. a. (Hrsg.), Die Bibliothek des Mittelalters als dynamischer Prozess, Wiesbaden 2012, S. 19–32.
- SCHMIDT, Bernward, Gradmesser der Wissenschaftlichkeit oder Gefährdung der Wahrheit? Zur Diskussion um die historische Kritik in der (früh-)neuzeitlichen Theologie, in: Lüke, Ulrich; Peters, Hildegard (Hrsg.), Wissenschaft – Wahrheit – Weisheit. Theologische Standortbestimmungen, Freiburg 2018 (=QD; 293), S. 287–309.
- SCHMIDT, Bernward, Herrschergesetz und Kirchenrecht. Die Collectio LIII titulorum – Studien und Edition, Hamburg 2004.
- SCHOLZ, Sebastian, Transmigration und Translation. Studien zum Bistumswechsel der Bischöfe von der Spätantike bis zum hohen Mittelalter, Köln 1992, S. 118–121.

- SCHRÖR, Matthias, Aufstieg und Fall des Erzbischofs Ebo von Reims, in: Becher, Matthias; Plasmann, Alheydis (Hrsg.), *Streit am Hof im frühen Mittelalter*, Göttingen 2011 (= *Super alta perennis. Studien zur Wirkung der Klassischen Antike*; 11), S. 203–221.
- SOMMAR, Mary E., *Hincmar of Reims and the Canon Law of Episcopal Translation*, in: *The Catholic Historical Review* 88 (2002), S. 429–445.
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara, *Des Kaisers neue Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008.
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara, *Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte*, in: *ZRG Germ. Abt.* 127 (2010), S. 1–32.
- TEUBNER, Gunther, *Selbstsubversive Gerechtigkeit. Kontingenzformel oder Transzendenzformel des Rechts*, in: Ders. (Hrsg.), *Nach Jacques Derrida und Niklas Luhmann. Zur (Un-)Möglichkeit einer Gesellschaftstheorie der Gerechtigkeit*, Stuttgart 2008, S. 9–36.
- THIER, Andreas, *Hierarchie und Autonomie. Regelungstraditionen der Bischofsbestellung in der Geschichte des kirchlichen Wahlrechts bis 1140*, Frankfurt 2011.
- THIER, Andreas, *Time, Law, and Legal History – Some Observations and Considerations*, in: *Rechtsgeschichte* 25 (2017), S. 20–44.
- TSCHOPP, Silvia Serena (Hrsg.), *Kulturgeschichte*, Stuttgart 2008.
- VOGT, Peter, *Kontingenz und Zufall. Eine Ideen- und Begriffsgeschichte*, Berlin 2011.
- WALTER, Uwe, *Kontingenz und Geschichtswissenschaft. Aktuelle und künftige Felder der Forschung*, in: Frank Becker u. a. (Hrsg.), *Die Ungewissheit des Zukünftigen. Kontingenz in der Geschichte*, Frankfurt a. M. 2016, S. 95–118.
- WERBICK, Jürgen, *Theologische Methodenlehre*, Freiburg 2015.
- WOLF, Hubert, *Krypta. Unterdrückte Traditionen der Kirchengeschichte*, München 2015.
- WOLF, Hubert, *Was heißt und zu welchem Ende studiert man Kirchengeschichte? Zu Rolle und Funktion des Faches im Ganzen katholischer Theologie*, in: Kinzig, Wolfram u. a. (Hrsg.), *Historiographie und Theologie. Kirchen- und Theologiegeschichte im Spannungsfeld von geschichtswissenschaftlicher Methode und theologischem Anspruch*, Leipzig 2004, S. 53–65.